No. 202. — 56. Jahrgang.

Die „Berliner Volks-Zeitung" erscheint täglich zweimal; Sonntags nur morgens, Montags nur abends.
Abonnementspreis für Berlin: 75 Pf. monatlich frei ins Haus, vierteljährlich M. 2.25 einschl. 16seitigem Illustr. Sonntagsblatt
Abonnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post: monatlich M. 0.80, vierteljährlich M. 2.40 einschl. 16seitigem Illustr. Sonntagsblatt

Redaktion: Jerusalemer Straße 46/49. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortlichkeit.

Berliner Volks-Zeitung

mit Täglichem Familienblatt und Illustriertem Sonntagsblatt

Abend-Ausgabe

Donnerstag, 30. April 1908

Insertionspreis für die Zeile 40 Pf. Stellenangebote und Gesuche . . 30 „
Haupt-Expedition: SW. Jerusalemer Straße 46/49.
Filialen: Prinzenstr. 41, Kottbuserstr. 1, Seanerstr. 20, Petersburgerstr. 2, Gr. Frankfurterstr. 33 u. Gr. Frankfurterstr. 87, Ryke-straße 31, Schiffbauerdamm 1, Schulzendorferstraße 27 (am Bedörplatz), Königstr. 56/57, Rathenowerstraße 5, Potsdamerstraße 33, Bayreuthstr. 32, Leipzigerstr. 103, Mittenwaldterstraße 6, Pankow, Prinz Handjerystraße 83/84 u. Berlinerstr. 73, Schöneberg, Hauptstr. 8, Charlottenbg., Kantstr. 34, Bankow, Berlinerstr. 13b, Lichtenberg, Frankfurter Chaussee 129, Weißensee, Königs-Chaussee 61b

Chef-Redakteur: Karl Vollrath, Berlin W.
Verlag u. Druck: Rudolf Mosse, Berlin SW.

In's Verbrechen gejagt!

Als bekannt wurde, daß der Schuhmachermeister Voigt der „Hauptmann von Köpenick", in Wismar sich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause auf ehrliche Weise sein Brot verdiente, durch die polizeiliche Ausweisung aber wiederum auf die Bahn des Verbrechens gedrängt wurde, da griff eine allgemeine Empörung Platz über das ihm von Polizeiwegen bereitete Schicksal. Und weil selbst die oberen Instanzen der preußischen Bureaukratie einsahen, daß man mit der bisherigen Praxis der polizeilichen Ausweisungsbefugnis mehr Unrecht tat als man Unrecht verhinderte, so wurden ministerielle Verfügungen erlassen, die eine humanere Anwendung der Ausweisungsbefugnis verbürgen sollten.

Allein man weiß, daß es sehr lange dauert, ehe solche wohlgemeinten Verfügungen der obersten Instanzen bei den nachgeordneten Behörden richtig gewürdigt, verstanden und sinngemäß angewendet werden.

Trotz jener ministeriellen Anweisungen ist jetzt ein Fall vorgekommen, in dem die Ausweisung durch die Berliner Polizei einen Menschen von neuem auf die Bahn des Verbrechens getrieben hat. In einer Schwurgerichtsverhandlung wurde dieser Tage gegen den Kutscher Setzchen und den Arbeiter Körner verhandelt. Dazu wird der „Tägl. Rundschau" von einem Teilnehmer der Verhandlung geschrieben, daß dabei die polizeiliche Ausweisung eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat.

„Der mehrfach vorbestrafte Kutscher S. war nach Verbüßung seiner letzten nicht bedeutenden Strafe in Weißensee in geordnete Verhältnisse gekommen. Er hatte Arbeit gefunden und hatte sich, wie sein Schlafwirt, ein achtbarer Mann, aussagte, vorgenommen, ein neues Leben anzufangen. Dieses geordnete Leben hatte er mehrere Jahre geführt.

Da ereilte ihn ein polizeilicher Ausweisungsbefehl, der ihn aus Berlin und Umgegend auswies. Versuche, eine Rücknahme des Befehls zu erwirken, blieben fruchtlos. Sein Wirt mußte ihm die Wohnung kündigen, und S. war obdachlos. Er durfte nicht in Berlin bleiben, und anderswo drohte ihm das gleiche Schicksal.

Er hielt sich nun unangemeldet in Berlin auf und ist dadurch gegen seinen Willen wieder in die Verbrecherkreise gedrängt worden. Die Geschworenen haben ihm und seinem Gefährten mildernde Umstände bewilligt, so daß beide an Stelle von mindestens fünf Jahren Zuchthaus, die das Gesetz sonst vorschreibt, nur drei Jahre Gefängnis erhalten haben. Bei diesem Beschlusse der Geschworenen dürfte aber weniger der Umstand, daß sich die Täter vorher Mut getrunken hatten, ins Gewicht gefallen sein, als die offene Mißbilligung der polizeilichen Ausweisungspraxis."

Man sieht: Weder die Lehren des Falles Voigt, noch die ministeriellen Verfügungen, die im Anschluß an diesen Fall ergangen sind, haben die erhoffte Wirkung getan. Was die Polizeibehörde veranlaßt hat, einen Menschen, der sich nach Abbüßung seiner Strafe jahrelang einwandfrei geführt hat, wieder friedlos zu machen, so daß er abermals strauchelte, das mögen die Götter wissen. Daß die Geschworenen und gleich ihnen alle sozial empfindenden Menschen mit einem solchen unglücklichen Opfer der Polizeibureaukratie tiefes Mitleid empfinden, versteht sich von selbst. Leider wird dadurch in der Sache selbst nichts gebessert. Zu dem Polizeipräsidenten v. Stubenrauch haben wir das Vertrauen, daß er den ihm unterstellten Beamten energisch klar machen wird, was sie mit ihrem Ausweisungseifer eigentlich anrichten und welchen Sinn und Zweck ministerielle Verfügungen haben.

Das einzig richtige wäre freilich, die ganze Ausweisungsbefugnis würde beseitigt. Denn sie ist unlogisch. Wer nach Verbüßung von Strafen ein ordentlicher Mensch werden will — von der menschlichen Gesellschaft wird ihm das furchtbar schwer gemacht, — den soll man in jeder Weise darin fördern. Wer aber nach der Meinung der Polizei, trotzdem er sich jahrelang wieder gutgeführt hat, dennoch ein „gefährlicher" Mensch ist, der ist es dann in der einen Stadt so gut wie in der anderen. Was für einen Sinn hat es unter solchen Umständen, ihn von A wegzuschicken und den Einwohnern von B oder C oder X, Y, Z auf den Hals zu hetzen? Man sieht, die Ausweisungsbefugnis und -Praxis ist ebenso unlogisch wie barbarisch.

Das Kamerun-Kongo-Abkommen.

Das deutsch-französische Kamerun-Kongo-Grenzabkommen wird im amtlichen „Deutschen Kolonialblatt" unter Beifügung einer Karte veröffentlicht.

Danach läuft die neue Grenze von der deutsch-spanisch-französischen Ecke ab den Kom aufwärts bis zu einem dem Ajene nächstgelegenen Punkte, sodann ajenebabwärts bis zur alten Grenzlinie. Sie fällt mit dieser ungefähr bis Dongo zusammen und zieht dann — in Erweiterung des deutschen Besitzes — den Dscha abwärts bis zu dessen Mündung in den Sanga. Dem Sanga folgt sie 150 Kilometer aufwärts bis Nzue-Fluß, diesem aufwärts bis 40 Kilometer westlich von Salo, dann führt sie zum Kadei 30 Kilometer östlich von Delele, endlich, 45 Kilometer westlich an Gaza vorbei, nach Kunde. Kunde ist mit einem Radius von 8 Kilometern französisch geworden.

Von hier läuft die neue Grenze nordostwärts weiter bis zum Zusammenfluß des Mbina mit dem Mambere; das deutsche Gebiet rückt hier 65 Kilometer nach Osten vor. Dann zieht die Grenze nordwestwärts nach Lamie, hieraus westlich von Lame vorbei nach Bipare. Die bisherige Ecke nördlich von Bipare bei Lere wird zugunsten des deutschen Besitzes abgeschnitten. Zu beiden Seiten des Tuburi-Sumpfes rückt die Grenze gegen seither etwas weiter nach Süden vor. Oestlich vom Logone ist 55 Kilometer weit die alte Linie beibehalten; dann geht die neue Grenze geradewegs zur Mündung des Ba Sli in den Schari. Das südöstlich vom Ba Sli-Schari-Zusammenfluß gelegene Mittu-Gebiet fällt an Französisch-Kongo. Von der Mündung des Ba Sli in den Schari an bildet der letztere vollends die Grenze bis zum Tschadsee.

* * *

Ueber die Arbeit der Delegierten auf der im deutschen Kolonialamt abgehaltenen Kamerun-Konferenz bringt das „Kolonialblatt" ausführliche Erläuterungen, die zu folgendem Schlusse gelangen:

Betrachtet man das Ergebnis der Berliner Kamerun-Grenzverhandlungen als Ganzes, so wird man die Ueberzeugung gewinnen, daß von beiden Regierungen Opfer gebracht sind und Opfer gebracht werden mußten, um zu dem vorliegenden Resultat zu gelangen. An der Südgrenze sind soweit als möglich natürliche Grenzlinien gewonnen. Deutschland hat hier im linken Dscha-Ufer eine von den Hamburger Interessenten gewünschte Grenze an einer fahrbaren Wasserstraße des Kongobeckens erworben, die ihm nach dieser Richtung den Anschluß an den Weltverkehr sichert. Am rechten Sanga-Ufer ist der deutsche Besitzstand von 30 auf 150 Kilometer Uferlänge gestiegen.

Wollte Deutschland im Südosten Kameruns den uneingeschränkten Zutritt zu den Wasserstraßen des Dscha und Sanga erlangen und dort — sehr gegen die Intentionen der französischen Konzessionsgesellschaften, welche jede etwaige Stärkung der deutschen Konkurrenz an dieser Stelle perhorreszierten —, festen Fuß fassen, so konnte dies nur mit Hilfe der ihm zustehenden Kompensationsforderung für das Kunde-Gazagebiet geschehen.

Liebknecht bleibt Rechtsanwalt.

Das Ehrengericht hat gesprochen.

Was man lange für unmöglich gehalten hatte, war zur Wirklichkeit geworden: der Rechtsanwalt Dr. Karl Liebknecht war auf staatsanwaltschaftliches Betreiben vor das Ehrengericht der Anwaltskammer zitiert worden, weil er nach seinem bekannten Hochverratsprozeß unwürdig sein sollte, dem Anwaltsstande anzugehören (und das, nachdem ihm selbst das Reichsgericht durch Verhängung lebenslänglich von Festungshaft zugestanden hatte, daß Liebknecht als „Ehrenmann" nicht aus unehrenhaften Motiven gehandelt habe!). Gestern hat nun das Ehrengericht unter Vorsitz des Geheimen Justizrats Krause, des Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses, den „Angeklagten" Liebknecht glänzend freigesprochen, trotzdem sich der Generalstaatsanwalt Wächter in Person in dreiviertelstündiger Rede bemüht hatte, Liebknecht als unwürdig der Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsstande hinzustellen.

Die politische Gesinnung eines Anwalts dürfe, so erklärte das Ehrengericht, nun und nimmer der Anlaß sein, ihm unehrenhafte Gesinnung zu unterstellen. Es ist zwar selbstverständlich, daß der Ehrengerichtshof zur Verteidigung dieses unanfechtbaren Grundsatzes gelangte. Aber es ist ebenso erfreulich, daß das Selbstverständliche mit solcher Bestimmtheit ausgesprochen wurde.

Eine beschämende Blamage für die scharfmacherischen Hetzblätter, die aus politischen Rachegefühlen heraus Herrn Liebknecht in den gehässigsten Artikeln als reif für die ehrengerichtliche Abschlachtung gebrandmarkt hatten!

Zwangsfrömmigkeit.

Frömmigkeit, die aus dem Herzen kommt, kann ein ethisch wertvolles Besitztum eines Menschen werden. Aeußere Frömmigkeit dagegen, die erzwungen wird, führt zur Profanisierung ethischer Gedanken und zur Heuchelei. In den rauschenden und bombastischen Freiheitsphrasen, die die Volkstribunen des Zentrums im Reichstag zum Vereinsgesetz vom Stapel ließen, bietet ein Erlaß des ultramontanen Fürsten Johann von Liechtenstein eine sehr zeitgemäße Illustration. Nach dem Prager „Deutschen Volksboten" hat dieser „regierende" Fürst durch die Gutsverwaltungen alle seine Beamten auffordern lassen, ihren religiösen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen und sich mit der katholischen Geistlichkeit auf freundschaftlichen Fuß zu stellen. Zwang soll zwar nicht ausgeübt werden, aber die Gutsverwaltungen haben von Zeit zu Zeit über die religiöse Haltung der Beamten an die Fürstliche Kabinettskanzlei zu berichten. Die „Deutsch-Evangelische Korrespondenz" begleitet diese Mitteilung mit folgenden Worten:

„So etwas Aehnliches hatte ja seinerzeit auch Herr Roeren mit den Kolonialbeamten vor, über die die katholische Mission ihre schwarzen Listen führte. Im Liechtenstein ists nun Gesetz geworden, und um Vaduz herum liegt jetzt das Eden ultramontaner Freiheit. Nur siehts einem Zuchthaus verdammt ähnlich, und der einzige Unterschied ist, daß die Funktionen der Polizei und der Gefangenenwärter im Kirchenstaat Liechtenstein von den katholischen Geistlichen wahrgenommen werden, mit denen sich jeder Liechtensteinsche Beamte, gleichviel ob Protestant oder Katholik, unter allen Umständen gutzustellen hat. (Wir wetten, daß Fürst Liechtenstein keinen protestantischen Beamten hat, es sei denn zu dem Zwecke, daß an katholischen Feiertagen laufende Arbeiten erledigt werden können. Red.) Im übrigen darf man nach diesen beglückenden Maßnahmen volle Kirchen in Vaduz und Umgegend prophezeien. Mit Kündigungen und Stockschlägen auf den Magen ist ja schließlich nicht zu spaßen. Aber wenn in klerikalen Zeitungen wieder 'mal viel Wesens von der großen religiösen Macht des Katholizismus gemacht wird, dann wird man wohl bescheerentlich auf die so gar nicht religiösen Mittel hinweisen dürfen, mit denen die Liechtensteiner Kirchen gefüllt werden sollen.

Die „Deutsch-evangelische Korrespondenz" hat gewiß nicht unrecht mit diesen Bemerkungen. Aber möchte sie nicht auch einmal nachsehen, wie es mit der Erzwingung äußerer Frömmigkeitsakte bei der evangelischen Orthodoxie aussieht? Und zwar unter Billigung des Staates? Weiß sie nichts von den erzwungenen Kirchenbesuchen in den Lehrerseminaren (vergl. Nr. 201 der „Volks-Zeitung" von heute früh), oder beim Militär? Oder was hält die deutsch-evangelische Korrespondenz davon, wenn in manchen deutschen Staaten von Beamten und Offizieren verlangt wird, daß sie ihre vor dem Standesbeamten rechtsgültig geschlossene Ehe unter allen Umständen von einem theologischen Beamten einsegnen lassen müssen? Warum wendet sich die deutsch-evangelische Korrespondenz nicht gegen solchen Zwang in der evangelischen Kirche? Sie hätte hier ein sehr großes Feld der Betätigung!

Die Moral eines Justizministers.

Der gegenwärtig in Budapest verhandelte Verleumdungsprozeß, den der frühere ungarische Justizminister Polonyi gegen den Abgeordneten Lenghel angestrengt hat, hat eine für Herrn Polonyi sehr unangenehme Wendung genommen. Die von Lenghel erhobenen Beschuldigungen, Polonyi habe von mehreren Gesellschaften für seine Interessen als Stadtrepräsentant Bezahlung erhalten, konnte nicht festgestellt werden. Es wurde jedoch erwiesen, daß Polonyi für verschiedene Gesellschaften als Advokat tätig gewesen war und dann von diesen ungewöhnlich hohe Honorarbeträge gefordert und erhalten habe. Sensationell gestaltete sich gestern mittag die Aussage des eigens von Wiesbaden nach Budapest geeilten Abgeordneten Paul Sandor, der unter seinem Eide aussagte, daß Polonyi, der damals Justizminister war, einen Vertrauensmann zu ihm entsandte mit dem Auftrage, ihm binnen 24 Stunden jene Fälle mitzuteilen, die der verstorbene Bürgermeister Halmos gegen ihn, Polonyi, in seiner Eigenschaft als Stadtrepräsentant vorbringen wollte. Sollte er eine Auskunft nicht erhalten, dann werde er dafür Sorge tragen, daß im ganzen Lande eine blutige Judenverfolgung veranstaltet werde. Diese Aussage, die Sensation verursachte, versuchte Polonyi zu entkräften, er hatte aber damit keinen Erfolg.

Der portugiesischen Thronrede,

mit der gestern die Cortes in Lissabon eröffnet wurden, entnehmen wir noch die folgenden Stellen:

Die Regierung achtet auf das gewissenhafteste die bestehenden Gesetze. Die Gesetzesvorlagen werden dem Parlamente in den verfassungsmäßigen Zeitabständen zugehen. Das Budget wird die Mittel aufweisen, um die Kosten für die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten. Die Regierung wird ferner der Kammer Maßnahmen vorschlagen, die auf eine Besserung der Finanzlage hinzielen. Der Rat der nationalen Verteidigung studiert die Reorganisation der Verteidigung des Landes. Am Schluß heißt es: „Der hergebrachte Glaube lehrt, daß die Vorsehung über die Schicksale des Landes wache."

Natürlich hält der Verfasser der Thronrede auch die Ermordung des Königs Carlos und seines ältesten Sohnes für ein Werk der Vorsehung.

Hat man sich demgemäß in den regierenden portugiesischen Kreisen gefragt, was die Vorsehung mit dieser Katastrophe beabsichtigt haben kann? Und will man daraus die Konsequenzen ziehen?

Neue Kämpfe in Marokko.

Aus Casablanca wird berichtet: Gestern morgen unternahmen General d'Amade und die Besatzung des Lagers zu Boucheron einen gleichzeitigen Angriff auf den Feind, der zurückgeschlagen wurde. Die Franzosen haben keine Verluste erlitten. Die aus Rabat abgegangene Mahalla ist im Süden von Larache eingetroffen.

Eine Katastrophe in der japanischen Marine.

200 Seeleute umgekommen.

Ein Telegramm aus Tokio meldet uns:

Der japanische Schulkreuzer „Matsushima" ist heute vormittag bei den Pescadores (Fischer-Inseln) **auf eine Mine gestoßen und untergegangen.** Von der Mannschaft wurden **nur 30 Mann gerettet, die Zahl der Umgekommenen,** unter denen sich vermutlich auch der Kommandant befindet, **wird auf 200 geschätzt.**

* * *

Zu dem schweren Unglücksfalle, der sich, wie bereits ausführlich berichtet wurde, gestern bei einer Sprengübung an Bord des deutschen Linienschiffes „Elsaß" in der Kieler Bucht ereignete, wird noch gemeldet: Der schwer verletzte Torpedoobermatrose Wentzlaff ist gestern nachmittag im Marinelazarett seinen Verletzungen erlegen.

Aus London wird berichtet: Aus Anlaß des Schiffsunglücks des englischen Kriegsschiffes „Gladiator" erhielt die englische Admiralität von dem Chef des deutschen Marinekabinetts Vizeadmiral v. Müller im Namen des Deutschen Kaisers und von den Marineattachés aller großen Seemächte im Namen ihrer Regierungen Beileidskundgebungen.

Die Vertragsverhandlungen für das deutsche Malergewerbe

wurden heute früh im Plenum fortgesetzt, nachdem die Neunerkommission gestern ihre Arbeiten erledigt hatte. Das Ergebnis der Kommissionsverhandlungen bildet ein Normaltarifvertrag, der in wesentlichen Punkten noch durch Schiedssprüche ergänzt werden muß. Durch Schiedsspruch soll vor allem auch die Frage der Anrechnung einer Leistungsklausel in den Tarif erledigt werden. In dem Kommissionsentwurf heißt es im § 2:

„Voraussetzungen für Gewährung des jeweiligen Lohnsatzes sind:

Bei einem Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher, Weißbinder
1. die vorschriftsmäßig beendete Lehrzeit.
2. Kenntnis der Ausführung der Vorarbeiten für üblliche Arbeiten.